

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

QS-Bereich	fachliche Voraussetzungen
Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 zur Durchführung von Langzeitelektrokardiographischen Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> - Facharzturkunde für Innere Medizin <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die selbstständige Durchführung von mindestens 100 kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG-Untersuchungen, einschließlich Auswertung und Beurteilung
Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)	<p>Eine Aufstellung, welche Fachgruppe nach dem Appendix die Leistungen erbringen darf, finden Sie in der Anlage beigefügten Tabelle I. Die grau hinterlegten Felder bedeuten, dass die Fachgruppe die Leistung erbringen darf. Darüber hinaus finden Sie in der Anlage beigefügten Tabelle II die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6 QSV.</p> <p>Wegen der Details finden Sie auf den Internetseiten der KV Hessen Informationen zur Qualitätssicherungsvereinbarung Ultraschalldiagnostik.</p>
Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Facharzturkunde Laboratoriumsmedizin der Landesärztekammer als Nachweis der fachlichen Befähigung für alle Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Facharzturkunde für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie der Landesärztekammer als Nachweis der fachlichen Befähigung blutgruppenserologische, mikroskopische, immunologische, infektiionsimmunologische, parasitologische, mykologische, bakteriologische und/oder virologische Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen im Abschnitt 1.7 EBM <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Ärzte aus den neuen Bundesländern: Facharzturkunde für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie der Landesärztekammer, nach 1970 erworben als Nachweis der fachlichen Befähigung, mikroskopische, immunologische, infektiionsimmunologische, parasitologische, mykologische, bakteriologische und/oder virologische Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

	<p>der entsprechenden Leistungen im Abschnitt 1.7 EBM</p> <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Facharzturkunde für Transfusionsmedizin der Landesärztekammer als Nachweis der fachlichen Befähigung für blutgruppenserologische, immunologische und/oder infektionsimmunologische Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Urkunde der Landesärztekammer zu folgender Facharztbezeichnung: (bitte angeben und beifügen) _____ <p>und</p> <p>Weiterbildungszeugnis/se über den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die beantragten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen.</p>
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik)</p> <p><u>Nuklearmedizin</u></p>	<p>Alternative. 1:</p> <ul style="list-style-type: none">- Facharzturkunde der Ärztekammer (Nuklearmedizin) <p>Alternative. 2: (keine Weiterbildung im Fachgebiet Nuklearmedizin): Für nuklearmedizinische in-vivo-Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none">- Fachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- für die gesamte nuklearmedizinische Diagnostik eine mindestens <i>36-monatige</i> ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen Diagnostik aller Organbereiche unter der Leistung entsprechend zur Weiterbildung ermächtigter Ärzte (<i>6 Monate</i> nuklearmedizinische Therapie oder diagnostische Radiologie sind anrechnungsfähig) <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none">- für die nuklearmedizinische Diagnostik eines Organs oder eines Organsystems: Zeugnis über eine mindestens <i>12-monatige</i> ständige Tätigkeit in der entsprechenden nuklearmedizinischen Diagnostik unter der Leitung entsprechend weiterbildungsermächtigter Ärzte. <p>(→ Bei dem Erwerb der fachlichen Qualifikation in der nuklearmedizinischen Diagnostik nach den betreffenden Kriterien für mehr als einen der genannten Organbereiche, können auf die geforderten Zeiten der weiteren Organbereiche jeweils <i>6 Monate</i> angerechnet werden)</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Single-Photon-Emissions-Computer-Tomographie (SPECT) zusätzlich eine mindestens <i>6-monatige</i> ständige Tätigkeit in

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

	<p>diesem diagnostischen Verfahren unter der Leitung entsprechend weiterbildungsermächtigter Ärzte</p> <p>Für alleinige nuklearmedizinische in-vitro-Diagnostik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung <p><i>und</i></p> <p>Zeugnis über eine mindestens <i>3-monatige</i> ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen in-vitro-Diagnostik unter der Leitung eines dazu weiterbildungsermächtigten Arztes</p>
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik)</p> <p><u>Diagnostische Radiologie</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - In diesem Zusammenhang gibt es vielfach verschiedene Voraussetzungen an die fachliche Befähigung, die gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie erfüllt werden können. Ausreichend ist jedoch auch bereits die Vorlage der Facharzturkunde Radiologie oder Diagnostische Radiologie der Landesärztekammer.
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik)</p> <p><u>Computertomographie</u></p>	<p>1.Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Facharzturkunde Radiologie (nach Weiterbildungsordnung ab 2005) der Landesärztekammer <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, aus dem der Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der computertomographischen Diagnostik hervorgeht. <p>2.Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urkunde über folgende Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung bzw. Facharzturkunde Radiologie (nach Weiterbildungsordnung vor 2005) der Landesärztekammer: <p><i>und</i></p> <p>Für Untersuchungen des Ganzkörpers einschl. Kopf und Spinalkanal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über eine mindestens <i>30-monatige</i> ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

	<p>eine mindestens 10-monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie</p> <p>Für Untersuchungen Kopf und Spinalkanal:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nachweis über eine mindestens 18-monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und eine mindestens 4-monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie insbesondere des Kopfes und Spinalkanals.
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik) <u>Strahlentherapie</u></p>	<p>Die Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Nahbestrahlungs-, Weichstrahl- und Orthovolttherapie gilt durch die Vorlage der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 RöV und durch den Nachweis einer der folgenden fachlichen Qualifikationen als erfüllt:</p> <p>(1)</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none">- Facharzt für Strahlentherapie <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- Facharzt für Radiologie, Teilgebiet: Strahlentherapie (nach Übergangsrecht der Weiterbildungsordnung) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- Facharzt für Radiologie (sofern die fachliche Qualifikation für die Strahlentherapie erworben wurde) <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none">- Soweit eine unter Abs. a genannte Facharztbezeichnung nicht erworben wurde, der Nachweis einer entsprechenden Weiterbildung in fachgebietsspezifischer Nahbestrahlungs-, Weichstrahl- und Orthovolttherapie durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse, wenn die Weiterbildungsordnung für diese Weiterbildung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorschreibt <p>c)</p> <p>Soweit eine Weiterbildung nach Abs. a oder b nicht stattgefunden hat, der Nachweis folgender fachlicher Voraussetzungen durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Nahbestrahlungstherapie eine mindestens 6 monatige ständige Tätigkeit in dieser Strahlentherapie unter der Leitung eines dazu ermächtigten Arztes- für die Weichstrahltherapie eine mindestens 6 monatige ständige Tätigkeit in der Strahlentherapie von Hautkrankheiten unter der Leitung eines dazu ermächtigten Arztes- für die Orthovolttherapie eine mindestens 12 monatige ständige Tätigkeit in dieser Strahlentherapie unter der Leitung eines dazu ermächtigten Arztes

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

d)

Die in der Nahbestrahlungs- und/oder Weichstrahltherapie nachgewiesenen Zeiten können bis zu 6 Monaten auf die erforderlichen Zeiten in der Orthovolttherapie angerechnet werden. Die für die Nahbestrahlungstherapie und/oder Weichstrahltherapie nachzuweisenden Zeiten können innerhalb der nachzuweisenden Zeiten für die Orthovolttherapie abgeleistet werden.

(2)

Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Hochvolttherapie:

- Facharzt für Strahlentherapie

oder

- Facharzt für Radiologie, Teilgebiet: Strahlentherapie (nach Übergangsrecht der Weiterbildungsordnung)

oder

- Facharzt für Radiologie (sofern die fachliche Qualifikation für die Strahlentherapie erworben wurde) sowie durch die Vorlage der entsprechenden Fachkundebescheinigung der Strahlenschutzverordnung und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in den jeweils gelten-den Fassungen nachgewiesen.

(3)

Die Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Brachytherapie gelten durch die Vorlage entsprechender Fachkundebescheinigungen der Strahlenschutzverordnung und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sowie durch den Nachweis einer der folgenden fachlichen Qualifikationen als erfüllt:

- a) Berechtigung zum Führen folgender Facharztbezeichnungen: "Facharzt für Strahlentherapie" oder "Facharzt für Radiologie, Teilgebiet: Strahlen-therapie" (nach Übergangsrecht der Weiterbildungsordnung) oder "Fach-arzt für Radiologie" (sofern er die fachliche Qualifikation für die Strahlen-therapie erworben hat)
- b) Soweit eine unter Abs. 3 a genannte Facharztbezeichnung nicht erworben wurde, der Nachweis einer entsprechenden Weiterbildung in fachgebietsspezifischer Brachytherapie durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse, wenn die Weiterbildungsordnung für diese Weiterbildung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorschreibt
- c) Soweit eine Weiterbildung nach Abs. 3 a oder Abs. 3 b nicht stattgefunden hat, der Nachweis einer mindestens 6 monatigen ständigen Tätigkeit in der Brachytherapie des jeweiligen Organbereichs unter der Leitung eines dazu ermächtigten Arztes durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse.

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik) <u>Osteodensitometrie</u></p>	<p>Nachweis einer nach der Weiterbildungsordnung bestehenden Berechtigung zur Durchführung von Osteodensitometrie</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">– Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin od. Zahnmedizin“ <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">– selbstständige Durchführung von 50 Untersuchungen unter Anleitung eines nach dieser Vereinbarung in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbstständiger Einstellung des Gerätes und selbstständiger Befundung. <p>Ärzte, die bis zum 01.01.2015 über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Knochendichtemessung mittels einer zentralen DXA (Dual-Energy X-ray Absorptiometrie) verfügen, behalten diese.</p> <p>Ärzte mit Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung vor 2003:</p> <ul style="list-style-type: none">– mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der radiologischen Skelettdiagnostik, auf die eine bis zu 6-monatige ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen Skelettdiagnostik angerechnet werden kann und erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">– Erwerb praktischer Erfahrungen in der Knochendichtemessung (mindestens 50 Untersuchungen) unter Anleitung eines nach dieser Vereinbarung in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbstständiger Einstellung des Gerätes und selbstständiger Befundung.
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur <u>interventionellen Radiologie</u> (Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie)</p>	<p>1. Fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien :</p> <ul style="list-style-type: none">- Facharzt für Gefäßchirurgie <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- Facharzt für Innere Medizin und Angiologie <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen od. therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragsstellung auf die Genehmigung (→ Gefäßdarstellungen und Eingriffe, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt)

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

	<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung (→ Tätigkeiten, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt.) <p>2. Fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens 100 das Gefäß <i>erweiternde</i> und mindestens 25 das Gefäß <i>verschießende</i> Maßnahmen beinhalten. <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik und Therapie unter Anleitung (→ Tätigkeiten, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt.)
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Facharzturkunde Radiologie sowie ggf. Schwerpunkturkunde Kinderradiologie der Landesärztekammer oder - Facharzt für Strahlentherapie - Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 1000 kernspintomographischen Untersuchungen unter Anleitung (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken und Thoraxorgane) (ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt „unter Anleitung“) - Bei Schwerpunkt Kinderradiologie zusätzlich: Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von mindestens 200 kernspintomographischen Untersuchungen von Kindern, davon 100 Untersuchungen des Gehirns und Rückenmarks unter Anleitung. (ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt „unter Anleitung“).
<p>Kernspintomographie der Mamma gemäß § 135 Abs. 2 SGB V</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der in QSV-Kernspintomographie festgelegten Voraussetzungen für die allgemeine Kernspintomographie im Gebiet ‚Diagnostische Radiologie‘ - Erfüllung der fachlichen und apparativen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Röntgenmammographie und Mamasonographie gemäß den Vereinbarungen zur Strahlendiagnostik und -therapie sowie zur Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V 1. Selbstständige Durchführung und Befundung kernspintomographischer Untersuchungen der Mamma bei mindestens 200 Patienten mit mindestens 50 % histologisch gesicherten Befunden. Die Untersuchungen haben unter der Anleitung eines Arztes nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 QSV-Kernspintomographie stattzufinden. <p>Für Ärzte, denen eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie der Mamma erteilt worden ist, besteht zusätzlich folgende Auflage zur fachlichen Befähigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auflage wird als erfüllt angesehen, wenn gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in einem Abstand von jeweils 12 Monaten nachgewiesen wird, dass innerhalb dieses Zeitraums mindestens 50 kernspintomographische Leistungen der Mamma in der vertragsärztlichen Versorgung selbstständig erbracht wurden.

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei geeignetem Nachweis werden auch kernspintomographische Untersuchungen der Mamma nach Satz 1 anerkannt, die nicht in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht wurden. Voraussetzung ist, dass diese Untersuchungen dem Inhalt der Leistung nach der Nr. 5522 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) entsprechen.
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur MR-Angiographie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Facharzturkunde Radiologie - Selbstständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von 150 MR-Angiographien (davon insgesamt 75 MR-Angiographien der Hirn- und Halsgefäße) unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet Radiologie berechtigten Arztes innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragsstellung. Die nachzuweisenden MR-Angiographien müssen mit der Time-of-Flight (TOF)-, und/oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens 20% mit der kontrastmittelverstärkten (CE-) Technik erstellt worden sein. Ein nur teilweise zur Weiterbildung befugter anleitender Arzt muss zusätzlich die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung nachweisen. - Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet „Radiologie“ berechtigten Arztes. Auf diese Tätigkeit kann eine bis zu zwölfmonatige ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter entsprechender Anleitung angerechnet werden. Ein nur teilweise zur Weiterbildung befugter anleitender Arzt muss zusätzlich die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung nachweisen.
<p>Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung von koloskopischen Leistungen (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Facharzturkunde Innere Medizin und Gastroenterologie oder Facharzturkunde Innere Medizin und Urkunde zur Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie der Landesärztekammer oder - Facharzturkunde Kinder- und Jugendmedizin und Urkunde zur Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie oder - Facharzturkunde Kinderchirurgie oder Facharzturkunde Viszeralchirurgie und Berechtigung zur Durchführung von Koloskopien nach dem maßgeblichen Weiterbildungsrecht und - Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von <ul style="list-style-type: none"> ✓ 200 Koloskopien und 50 Polypektomien unter Anleitung* innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung (Internisten/Gastroenterologen, Viszeralchirurgen) ✓ 100 Koloskopien unter Anleitung* (Kinderärzte und Kinderchirurgen) - schriftliche oder bildliche Dokumentation zu den 50 Polypektomien (ausgenommen Kinderärzte und Kinderchirurgen) <p>* Ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt "unter Anleitung"</p>

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

Vereinbarung von
Qualitätssicherungs-
maßnahmen nach §
135 Abs. 2 SGB V zur
zytologischen
Untersuchung von
Abstrichen der
Cervix uteri
(Qualitätssicherungs-
vereinbarung Zervix-
Zytologie)

Fachliche Befähigung des zytologieverantwortlichen Arztes:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie
und
- Nachweis einer mindestens *halbjährigen* ganztägigen Tätigkeit oder einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal *2-jährigen* berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung entspricht, mit der persönlichen Beurteilung von mindestens *5.000* Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie, in denen – ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung – mindestens *200* Fälle von Zervixkarzinomen oder deren Vorstadien enthalten sein müssen

Das zytologische Labor muss nach Absatz 1 Nr. 2 QSV folgende Anforderungen erfüllen:

- Im zytologischen Labor muss der anleitende Arzt die Voraussetzungen für die fachliche Befähigung zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri erfüllen sowie mindestens *2* Jahre in der gynäkologisch-zytologischen Diagnostik tätig gewesen sein.
- Die Einrichtung muss über eine Lehrsammlung mit mindestens *200* Präparaten verfügen, in der eine repräsentative Auswahl von Präparaten enthalten ist, die negative, unklare und positive Zellbilder beinhaltet.
- In der Einrichtung müssen jährlich mindestens *12.000* Fälle beurteilt werden. Einrichtungen, die zytologische Präparate von gynäkologischen Fachabteilungen zur Beurteilung erhalten, sind geeignet, wenn sie mindestens *6.000* Fälle im Jahr befunden, die einen hohen Anteil histologisch abklärungsbedürftiger Befunde aufweisen.

Fachliche Befähigung der Präparatebefunder:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Zytologisch tätige Assistent(in)“ (ZTA) an Fachschulen für ZTA
oder
- erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung als „Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent(in)“ (MTA-L) an einer staatlich anerkannten Lehrereinrichtung mit einer anschließenden ganzjährigen *einjährigen* praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mindestens *3.000* Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbstständig vorgemustert worden sein.
- die vorgelegten Zeugnisse müssen Angaben darüber enthalten, dass theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in folgenden Bereichen erworben wurden:
 - ✓ systematische Präparatevormusterung
 - ✓ technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
 - ✓ Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
 - ✓ Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

Qualitätssicherungsv
ereinbarung zur
schmerztherapeutisch
en Versorgung
chronisch
schmerzkranker
Patienten gem. § 135
Abs. 2 SGB V
(Qualitätssicherungsv
ereinbarung
Schmerztherapie)

Die nachfolgend genannten Untersuchungen und Behandlungen müssen selbstständig und unter Anleitung eines Arztes, welcher die Voraussetzung zur Erlangung der Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer für die Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ erfüllt, absolviert werden:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung für ein klinisches Fach
- Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- Durchführung der Schmerzanalyse einschließlich der gebietsbezogenen differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheiten
- Psychosomatische Diagnostik bei chronischen Schmerzpatienten
- Eingehende Beratung und gemeinsame Festlegung der Therapieziele
- Invasive und nicht invasive Methoden der Akutschmerztherapie
- Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- Schmerzbewältigungstraining einschließlich Entspannungsverfahren
- Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- Standardisierte Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes
- Medikamentöse Therapie über Kurzzeit, Langzeit und als Dauertherapie sowie in der terminalen Behandlungsphase
- Spezifische Pharmakotherapie bei **100** Patienten
- multimodale Therapie in interdisziplinärer Zusammenarbeit bei **50** Patienten
- Diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesie bei **25** Patienten
- Stimulationstechniken (z. B. TENS) bei **25** Patienten
- Spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie bei **25** Patienten
- Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von **80** Stunden Dauer

zusätzlich für Fachgebiete mit konservativen Weiterbildungsinhalten:

- Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit bei **25** Patienten

zusätzlich für Fachgebiete mit operativen Weiterbildungsinhalten:

- Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren (z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation) bei **25** Patienten

zusätzlich für Fachgebiete mit konservativ-interventionellen Weiterbildungsinhalten

- Plexus- und rückenmarksnahe Analgesien bei **50** Patienten
- Davon **10** Sympathikusblockaden

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungs- maßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung von molekulargenetisch en Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen (Qualitätssicherungs- vereinbarung Molekulargenetik)</p>	<p>Urkunden der Ärztekammer über die Berechtigung zum Führen einer der folgenden Gebiets-/Zusatzbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Humangenetik <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laboratoriumsmedizin <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Andere Facharztbezeichnung und Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermächtigter Fachwissenschaftler der Medizin <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pathologe/ Neuropathologe nach Musterweiterbildungsordnung 2003 oder mit Berechtigung zum Führen der fakultativen Weiterbildung Molekularpathologie <p>Organisatorische Voraussetzungen:</p> <p>Bei Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen im Auftrag verantwortlicher ärztlicher Personen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Verzeichnis der molekulargenetischen Leistungen und schriftliche Anweisungen für die fachgerechte Entnahme und Behandlung von Untersuchungsmaterial zur Verfügung gestellt - indikationsbezogene Auftragshinweise (vgl. § 6 QSV) bereitgestellt. Bei unklaren Konstellationen erfolgt eine konsiliarische Erörterung der Indikationsstellung
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungs- maßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie (Mammographie- Vereinbarung)</p>	<p>Fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach § 24 Abs. 1 RöV i.V.m. § 18a Abs. 1 RöV <p>Berechtigung zum Führen einer der folgenden Gebiets-/Zusatzbezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Radiologie - Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung „Röntgendiagnostik der Mamma“ <p>Nachweis über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Palpation und Inspektion der Mammea unter Anleitung bei mindestens 500 Patientinnen, ✓ Selbstständige Befundung der Mammographien unter Anleitung in mindestens 500 Fällen, ✓ Persönliche Einstellung des Strahlengangs bei mindestens 100 Patientinnen. <p>Untersuchungen, Befundungen und Einstellungen des Strahlengangs, die während der Facharztweiterbildung erbracht wurden, werden anerkannt.</p>

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

	<p>Darüber hinaus eine ist eine erfolgreiche Teilnahme an der <i>Beurteilung von Mammographieaufnahmen</i> einer Fallsammlung nach Abschnitt C nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie erforderlich.</p> <p>Für Ärzte, denen eine Genehmigung erteilt worden ist, bestehen folgende Auflagen zur <i>Aufrechterhaltung</i> und <i>Weiterentwicklung</i> der fachlichen Befähigung:</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Verpflichtung zur Teilnahme an der Beurteilung von Mammographieaufnahmen einer Fallsammlung nach Abschnitt D nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie,✓ Verpflichtung zur Teilnahme an der Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach Abschnitt E nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie,✓ Verpflichtung zur Aktualisierung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 24 Abs. 1 RöV i. V. m. § 18a Abs. 2 RöV.
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust)</p>	<p>Die fachliche Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse nach § 12 Abs. 1 QSV belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie nach der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none">- selbständige Indikationsstellung und Durchführung von 25 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und von 25 Vakuumbiopsien unter Anleitung innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung* <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung für den Versorgungsauftrag nach § 4 Anlage 9.2 BMV-Ä oder Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Biopsie unter Röntgenkontrolle nach § 27 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none">- selbständige Indikationsstellung und Durchführung von 25 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und von 25 Vakuumbiopsien unter Anleitung innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung.* <p>*Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung für den Bereich Mammadiagnostik im Gebiet Radiologie oder im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe befugt ist und der über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügt.</p> <p>Wenn der zur Weiterbildung befugte Arzt nicht über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügt, hat er die Voraussetzung für die Erlangung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zu erfüllen. Die Anleitung erfolgt in einer Einrichtung, in der regelmäßig Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und Vakuumbiopsien durchgeführt werden.</p>

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 11.2016

Vereinbarung von
Qualitätssicherungsm
aßnahmen nach §
135 Abs. 2 SGB V
zur speziellen
Diagnostik und
Eradikationstherapi
e im Rahmen von
Methicillin-
resistenten
Staphylococcus
aureus
(Qualitätssicherungsv
ereinbarung **MRSA**)

Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von MRSA-Leistungen nach § 1 QSV gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 5 QSV nachgewiesen werden:

- Zusatzweiterbildung „Infektiologie“
und/oder
- Teilnahme an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung angebotenen Fortbildungsseminar „Ambulante MRSA-Versorgung“ (mindestens 3 Stunden) oder einem von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Online-Training mit anschließendem Fragebogentest. Die Inhalte des Fortbildungsseminars bzw. des Online-Trainings sind in Anlage 1 QSV geregelt.

Organisatorische Voraussetzungen:

- Die Diagnostik und ggf. ambulante Eradikationstherapie von Risikopatienten, MRSA-besiedelten und MRSA-infizierten Patienten soll entsprechend der Inhalte der Fortbildungsseminare/des Online-Trainings und der Vorgaben des Robert Koch-Instituts (u. a. RKI-Ratgeber für Ärzte) erfolgen. Unterstützend sind die Kenntnisse des Projektes EurSafety Health net / EUREGIO MRSA-net einzubeziehen.
- Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt soll sich in einem sektorenübergreifenden MRSA-Netzwerk unter Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes organisieren. Sofern in der Region, in der der Vertragsarzt tätig ist, kein MRSA-Netzwerk existiert, ist eine entsprechende Beratung bei anderen geeigneten Stellen einzuholen.

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

Anlage I: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach den §§ 4, 5 und 6

Bildgebende Verfahren (A-, B-, M-Modus)

Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
1. Gehirn			
AB 1.1	Gehirn durch die offene Fontanelle	100 Sonographien des Gehirns durch die offene Fontanelle	150 Sonographien des Gehirns durch die offene Fontanelle
2. Auge			
AB 2.1	Gesamte Diagnostik des Auges	200 Sonographien des Auges, davon 100 Untersuchungen zur Gewebedarstellung, 50 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen	250 Sonographien des Auges, davon 150 Untersuchungen zur Gewebedarstellung, 75 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen
AB 2.2	Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke	50 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen	75 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen
3. Kopf und Hals			
AB 3.1 ²	Nasennebenhöhlen, A- und/oder B-Modus	100 Sonographien (A- und/oder B-Modus) der Nasennebenhöhlen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 Sonographien (A- und/oder B-Modus) der Nasennebenhöhlen	Bei A-Modus-Verfahren: 100 Sonographien Bei B-Modus-Verfahren: 150 Sonographien <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 Sonographien (A- und/oder B-Modus) der Nasennebenhöhlen während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 3.2 ²	Gesichts- und Halsweichteile (einschl. Speicheldrüsen), B-Modus	100 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile	200 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 3.3 ²	Schilddrüse, B-Modus	150 B-Modus-Sonographien der Schilddrüse <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Schilddrüse	200 B-Modus-Sonographien der Schilddrüse <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Schilddrüse während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
4. Herz und herznahe Gefäße			
AB 4.1	Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	400 B-/M-Modus Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien	400 B-/M-Modus Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien

Erweiterter Landesausschuss nach § 116 b SGB V - Geschäftsstelle

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – Anlage I

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

²Für Untersuchungen bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern oder Jugendlichen werden bei den Anwendungsbereichen AB 3, AB 8.1, AB 10.1 und AB 20 die vom Antragsteller nachgewiesenen Untersuchungszahlen auf die Anforderungen nach den Spalten 3 und 4 doppelt angerechnet, sofern die Sonographien bei Patienten der vorgenannten Altersgruppen erbracht worden sind. Wenn eine Reduktion der erforderlichen Leistungszahlen durch Genehmigungskombination festgelegt ist, wirkt die Bestimmung nach Satz 1 nicht.

Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
AB 4.2	Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal	Anforderungen nach AB 4.1 50 transoesophageale Echokardiographien	Anforderungen nach AB 4.1 50 transoesophageale Echokardiographien
AB 4.3	Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal	500 B-/M-Modus Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	500 B-/M-Modus Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
AB 4.4	Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	Anforderungen nach AB 4.3 25 transoesophageale Echokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	Anforderungen nach AB 4.3 25 transoesophageale Echokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
AB 4.5	Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene	Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien	Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien
AB 4.6	Belastungsechokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche	Anforderungen nach AB 4.3 50 Belastungsechokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	Anforderungen nach AB 4.3 50 Belastungsechokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
5. Thorax			
AB 5.1	Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkutan	100 B-Modus-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 B-Modus-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz)	200 Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz) während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 5.2	Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkavitär	Anforderungen nach AB 5.1 25 B-Modus-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz), transkavitär	Anforderungen nach AB 5.1 25 B-Modus-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz), transkavitär

ASV –Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

6. Brustdrüse			
AB 6.1	Brustdrüse, B-Modus	200 B-Modus-Sonographien der Brustdrüse <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 150 B-Modus-Sonographien der Brustdrüse	200 B-Modus-Sonographien der Brustdrüse
7. Abdomen und Retroperitoneum (einschließlich Nieren)			
AB 7.1	Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche, Erwachsene, B-Modus, transkutan	400 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren)	400 B-Modus Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
AB 7.2	Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Rektum)	Anforderungen nach AB 7.1 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)	Anforderungen nach AB 7.1 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)
AB 7.3	Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Magen-Darm)	Anforderungen nach AB 7.1 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)	Anforderungen nach AB 7.1 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)

ASV –Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

AB 7.4	Abdomen und Retroperitoneum, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, B-Modus, transkutan	200 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	400 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen <u>Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 7.1</u> 200 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 200 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
8. Uro-Genitalorgane			
AB 8.1 ²	Uro-Genitalorgane, B-Modus, transkutan	200 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane	400 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane <u>Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 7.1</u> 200 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 8.2	Uro-Genitalorgane, B-Modus, transkavitär	Anforderungen nach AB 8.1 75 transkavitäre B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane	Anforderungen nach AB 8.1 150 transkavitäre B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane
Anwendungsbereich			
Anforderungen nach § 4		Anforderungen nach § 5 und § 6	
AB 8.3	Weibliche Genitalorgane, B-Modus	200 B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane (einschl. Endosonographie) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 150 B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane (einschl. Endosonographie)	300 B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane (einschl. Endosonographie) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 200 B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane (einschl. Endosonographie) während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
9. Schwangerschaftsdiagnostik			
AB 9.1	Geburtshilfliche Basisdiagnostik, B-Modus	300 B-Modus-Sonographien der utero-plazento-fetalen Einheit <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 200 B-Modus-Sonographien der utero-plazento-fetalen Einheit	300 B-Modus-Sonographien der utero-plazento-fetalen Einheit

ASV –Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

AB 9.1a	Systematische Untersuchung der fetalen Morphologie	Anforderungen nach AB 9.1 und Nachweis einer erfolgreichen Prüfung gemäß Anlage VI	Anforderungen nach AB 9.1 und Nachweis einer erfolgreichen Prüfung gemäß Anlage VI
AB 9.2	Weiterführende Differentialdiagnostik des Feten, B-Modus	Anforderungen nach AB 9.1 200 weiterführende differentialdiagnostische B-Modus-Sonographien bei Verdacht auf Entwicklungsstörungen oder fetale Erkrankungen oder erhöhtes Risiko, davon 30 Fehlbildungen oder Entwicklungsstörungen	Anforderungen nach AB 9.1 200 weiterführende differentialdiagnostische B-Modus-Sonographien bei Verdacht auf Entwicklungsstörungen oder fetale Erkrankungen oder erhöhtes Risiko, davon 30 Fehlbildungen oder Entwicklungsstörungen
10. Bewegungsapparat			
AB 10.1 ²	Bewegungsapparat (ohne Säuglingshüfte), B-Modus	200 B-Modus-Sonographien des Bewegungsapparats	400 B-Modus-Sonographien des Bewegungsapparats <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 200 B-Modus-Sonographien des Bewegungsapparats während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 10.2	Säuglingshüfte, B-Modus	200 B-Modus-Sonographien der Säuglingshüfte	200 B-Modus-Sonographien der Säuglingshüfte.
11. Venen			
AB 11.1	Venen der Extremitäten (B-Modus)	200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen.	200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen.
12. Haut und Subcutis			
AB 12.1	Haut, B-Modus	100 B-Modus-Sonographien der Haut	200 B-Modus-Sonographien der Haut
AB 12.2	Subcutis und subkutane Lymphknoten, B-Modus	150 B-Modus-Sonographien der Haut und/oder Subcutis	150 B-Modus-Sonographien der Haut und/oder Subcutis

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – Anlage I

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

Doppler-Verfahren (CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Modus)			
Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
20. Doppler - Gefäße			
AB 20.1 ²	CW-Doppler – extrakranielle hirnversorgende Gefäße	100 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.2 ²	CW-Doppler – extremitätenver- / entsorgende Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße, davon 100 Arterien und 100 Venen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße, davon 100 Arterien und 100 Venen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.3 ²	CW-Doppler – extremitätenentsorgende Gefäße	100 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße	100 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.4 ²	CW- oder PW-Doppler – Gefäße des männlichen Genitalsystems	200 CW- und/oder PW-Doppler-Sonographien der Gefäße des männlichen Genitalsystems <u>Bei Nachweis der Qualifikation in einem Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 CW- und/oder PW-Doppler-Sonographien der Gefäße des männlichen Genitalsystems	200 CW- und/oder PW-Doppler-Sonographien der Gefäße des männlichen Genitalsystems <u>Bei Nachweis der Qualifikation in einem Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 CW- und/oder PW-Doppler-Sonographien der Gefäße des männlichen Genitalsystems während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.5 ²	PW-Doppler – intrakranielle hirnversorgende Gefäße	100 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im PW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im PW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße

ASV – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – Anlage I

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

AB 20.6 ²	Duplex-Verfahren - extrakranielle hirnversorgende Gefäße	100 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden	200 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Untersuchungen der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
----------------------	--	--	--

Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
		Gefäße	
AB 20.7 ²	Duplex-Verfahren – intrakranielle hirnversorgende Gefäße	100 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.5 100 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
AB 20.8 ²	Duplex-Verfahren – extremitätenver-/entsorgende Gefäße	100 Duplex-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße 100 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße 50 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße	200 Duplex-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße 200 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches oder bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.2:</u> 50 Duplex-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße 50 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße
AB 20.9 ²	Duplex-Verfahren – extremitätenentsorgende Gefäße	100 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße	100 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäßen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches oder bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.3:</u> 50 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße
AB 20.10 ²	Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum	100 Duplex-Sonographien der abdominellen und retroperitonealen Gefäße sowie des Mediastinums	Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 7.1 oder AB 7.4 200 Duplex-Sonographien der abdominellen und retroperitonealen Gefäße sowie des Mediastinums
AB 20.11 ²	Duplex-Verfahren – Gefäße des weiblichen Genitalsystems	200 Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 100 Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems	Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 8.3 200 Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 100 Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit

ASV –Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

21. Doppler – Herz und herznahe Gefäße			
AB 21.1	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	Anforderungen nach AB 4.1 100 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex)	Anforderungen nach AB 4.1 200 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex)
AB 21.2	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal	Anforderungen nach AB 4.2 50 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex)	Anforderungen nach AB 4.2 50 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex)
AB 21.3	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche,	Anforderungen nach AB 4.3 500 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugebo-	Anforderungen nach AB 4.3 500 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglin-
Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
	transthorakal	renen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	gen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
AB 21.4	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	Anforderungen nach AB 4.4 25 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	Anforderungen nach AB 4.4 25 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
22. Doppler - Schwangerschaftsdiagnostik			
AB 22.1	Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System	Anforderungen nach AB 9.2 100 Duplex-Sonographien des fetalen kardiovaskulären Systems, davon mindestens 5 pathologische Fälle	Anforderungen nach AB 9.2 100 Duplex-Sonographien des fetalen kardiovaskulären Systems, davon mindestens 5 pathologische Fälle
AB 22.2	Duplex-Verfahren – Feto-maternalen Gefäßsystem	100 Duplex-Sonographien des feto-maternalen Gefäßsystems, davon mindestens 5 pathologische Fälle	100 Duplex-Sonographien des feto-maternalen Gefäßsystems, davon mindestens 5 pathologische Fälle

Hinweise:

1. Sofern in Spalte 4 bei Nachweis einer Qualifikation in einem anderen Anwendungsbereich reduzierte Zahlen vorgesehen sind, gelten diese unter der Bedingung, dass sie während einer ständigen oder begleitenden Tätigkeit erbracht werden. Die Tätigkeit muss sich mindestens über den jeweils angegebenen Zeitraum erstrecken und in einem Fachgebiet erfolgen, dessen Kerngebiet den jeweiligen Anwendungsbereich bzw. das jeweilige Organ / die jeweilige Körperregion umfasst. Wird die Qualifikation über Ultraschall-Kurse nach § 6 erworben, ist der alleinige Nachweis der Fallzahlen ausreichend.
2. Die EBM-Ziffer 33081 bildet keinen eigenen Anwendungsbereich. Zur Erlangung der Genehmigung ist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für einen anderen Anwendungsbereich im B-Modus nachzuweisen.

ASV –Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

Anlage II: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 6 (Ultraschallkurse)

Bildgebende Verfahren (A-, B-, M-Modus)

Anwendungsbereiche	Grundkurs		Aufbaukurs		Abschlusskurs
	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichtsstunden
<i>Für die AB 3.3 (Schilddrüse), 5 (Thorax, ohne Herz) und 7 (Abdomen und Retroperitoneum, einschl. Nieren) kann der Grundkurs interdisziplinär durchgeführt werden.</i>	30	4	<i>Aufbau- und Abschlusskurse sind auf den jeweili- gen Anwendungsbereich zu beziehen</i>		
1 Gehirn AB 1.1 Gehirn durch die offene Fontanelle	16	2	16	2	12
2 Auge AB 2.1 Gesamte Diagnostik des Auges AB 2.2 Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke	18 10	3 2	18 10	3 2	12 6
3 Kopf und Hals AB 3.1 / 3.2 Nasennebenhöhlen sowie Gesichts- und Halsweichteile (einschl. Speicheldrüsen) AB 3.3 Schilddrüse	16 16	2 2	16 8		12 8
4 Herz und herznahe Gefäße AB 4.1 / 4.2 / 21.1 / 21.2 Echokardiographie / Dopplerechokardiographie (Jugendliche, Erwachsene) AB 4.3 / 4.4 / 21.3 / 21.4 Echokardiographie / Dopplerechokardiographie (Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche)	30 30	4 4	30 30	4 4	30 30

Erweiterter Landesausschuss nach § 116 b SGB V - Geschäftsstelle

ASV –Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

AB 4.5	Belastungsechokardiographie (Jugendliche, Erwachsene)	--	--	16 Unterrichtsstunden		
AB 4.6	Belastungsechokardiographie (Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche)	--	--	16 Unterrichtsstunden		
5 / 7	Thorax (ohne Herz) / Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren)					
AB 5.1 / 5.2 / 7.1 / 7.2 / 7.3	(Jugendliche, Erwachsene)	24	3	24	3	
AB 5.1 / 5.2 / 7.2 / 7.3 / 7.4	(Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche)	24	3	24	3	
Anwendungsbereiche		Grundkurs		Aufbaukurs		Abschlusskurs
		Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichtsstunden
6	Brustdrüse					
AB 6.1	Brustdrüse	16	2	16	2	
8	Uro-Genitalorgane					
AB 8.1 / 8.2	Uro-Genitalorgane	24	3	24	3	
AB 8.3	Weibliche Genitalorgane	24	3	24	3	
9	Schwangerschaftsdiagnostik					
AB 9.1	Geburtshilfliche Basisdiagnostik	24	3	24	3	
AB 9.2	Weiterführende Differentialdiagnostik des Feten	24	3	24	3	
10	Bewegungsapparat					
AB 10.1	Bewegungsapparat (ohne Säuglingshüfte)		24		24	
AB 10.2	Säuglingshüfte		16		16	
11	Venen					
AB 11.1	Venen der Extremitäten, einschl. CW-Doppler, Duplex	s. Gefäßdiagnostik		18	3	
12	Haut und Subcutis					
AB 12.1 / 12.2	Haut und Subcutis (einschl. subkutaner Lymphknoten)	16	2	16	2	

Erweiterter Landesausschuss nach § 116 b SGB V - Geschäftsstelle

ASV –Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

Hinweis: Bei Grund- und Aufbaukursen können 3- und 4-Tageskurse in 2 Blöcke aufgeteilt werden. Abschlusskurse können als zusammenhängender Kurs oder in einzelnen Modulen durchgeführt werden.

Doppler-Verfahren (CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Modus)					
Anwendungsbereiche	Grundkurs		Aufbaukurs		Abschlusskurs
	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichtsstunden
<i>In der gesamten Gefäßdiagnostik (AB 11, 20, 22) muss der Grundkurs interdisziplinär durchgeführt werden.</i>	24 3		<i>Aufbau- und Abschlusskurs sind auf den jeweili- gen Anwendungsbereich zu beziehen</i>		
20 Doppler – Gefäße					
AB 20.1 / 20.6	CW-Doppler / Duplex-Verfahren – extrakranielle hirnversorgende Gefäße		s. Gefäßdiagnostik	16 2	12
AB 20.2 / 20.3 / 20.8 / 20.9	CW-Doppler / Duplex-Verfahren – extremitätenver- und entsor- gende Gefäße		s. Gefäßdiagnostik	16 2	12
AB 20.4	CW- / PW-Doppler – Gefäße des männlichen Genitalsystems		s. Gefäßdiagnostik	8 1	8
AB 20.5 / 20.7	PW-Doppler / Duplex-Verfahren – intrakranielle hirnversorgende Gefäße <i>Zusätzlich Erfüllung der Voraussetzungen nach Anwendungsbe- reich 20.1 / 20.6</i>		s. Gefäßdiagnostik	12 2	12
AB 20.10	Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum		s. Gefäßdiagnostik	16 2	12
AB 20.11	Duplex-Verfahren – Gefäße des weiblichen Genitalsystems		s. Gefäßdiagnostik	16 2	12
Alternativ zu AB 20.1, 20.5, 20.6 und 20.7: Intrakranielle und extrakranielle hirnversorgende Gefäße – Kombierter Ultraschallkurs			s. Gefäßdiagnostik	24 3	24

Erweiterter Landesausschuss nach § 116 b SGB V - Geschäftsstelle

ASV –Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**
Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6

22	Doppler – Schwangerschaftsdiagnostik				
AB 22.1	Doppler-/ Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System	s. Gefäßdiagnostik	20	3	16
AB 22.2	Doppler-/ Duplex-Verfahren – Feto-maternales Gefäßsystem	s. Gefäßdiagnostik	20	3	16

Hinweis: Bei Grund- und Aufbaukursen können 3- und 4-Tageskurse in 2 Blöcke aufgeteilt werden. Abschlusskurse können als zusammenhängender Kurs oder in einzelnen Modulen durchgeführt werden.